Rahmenvereinbarung über Leistungen in den Bereichen Compliance, Informationssicherheit, Penetrationstests und KI-Governance (Fachlos 2)

Vergabe-Nr.: MD-IT KI-RV 2026

zwischen

der MD-IT GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin

- im Folgenden: „MD-IT“

und […]

– im Folgenden: „Rahmenvertragspartner“ –

– MD-IT und Rahmenvertragspartner gemeinsam auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Die MD-IT GmbH („MD-IT“) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der insgesamt 15 Medizinischen Dienste, dem MD Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die MD-IT wurde mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zu bündeln. Satzungsmäßiger Gegenstand und Zweck der MD-IT ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Gesellschafter. Hierbei hat sie unter anderem die Aufgabe, Anforderungen an geeignete Software-Produkte zu definieren.

Mittels der vorliegenden Rahmenvereinbarung wird von dieser Bündelungsfunktion über eine Beschaffung von Leistungen in den Bereichen Compliance, Informationssicherheit, Penetrationstests und KI-Governance und weiteren damit zusammenhängenden Leistungen Gebrauch gemacht.

Die MD-IT agiert hierbei als zentrale Beschaffungsstelle im Auftrag ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter der MD-IT sind Bedarfsträger der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu beschaffenden Leistungen. Sie werden jeweils nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zustande gekommenen Einzelaufträge unmittelbar berechtigt, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die MD-IT hat daneben die Möglichkeit, den eigenen Bedarf an der Leistung aus dieser Rahmenvereinbarung abzudecken. Sie ist auch Bedarfsträger im Sinne dieser Rahmenvereinbarung.

Der Rahmenvertragspartner erstellt für die MD-IT und die Bedarfsträger auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ein Managementsystems für künstliche Intelligenz sowie bei Compliance, Informationssicherheit, technischen Sicherheitsprüfungen, KI-Governance und Datenschutz für den Einsatz von KI-Anwendungen, unterstützt und berät beim anschließenden Betrieb des Systems und erbringt weitere damit zusammenhängende Leistungen. Die Leistungen werden nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung nach Bedarf abgerufen und von dem Rahmenvertragspartner auf der Grundlage der Einzelverträge erbracht.

Die MD-IT hat in dem von ihr durchgeführten EU-weiten Vergabeverfahren den Zuschlag auf das Angebot des Rahmenvertragspartners erteilt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für den Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen (in dieser Rahmenvereinbarung auch „Einzelaufträge“ genannt) zwischen den Bedarfsträgern und dem Rahmenvertragspartner über Leistungen zum Aufbau und zur Betriebsunterstützung eines Managementsystems für künstliche Intelligenz nach DIN EN ISO/IEC 42001 und ergänzend nach DIN EN ISO/IEC 27001, zu Richtlinien und Musterdokumenten, zur anwendungsbezogenen Unterstützung, zu technischen Sicherheitsprüfungen und KI-Red-Teaming sowie zur KI-Governance.

(2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

(3) Die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen können von den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfsträgern beauftragt werden. Der Rahmenvertragspartner ist Partei dieser Rahmenvereinbarung und wird bei Einzelabruf Auftragnehmer der auf ihrer Grundlage gemäß § 3 erteilten Einzelaufträge.

(4) Der Bedarf ergibt sich aus den Pflichten, die mit dem Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz bei den Bedarfsträgern entstehen, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2024/1689, dem Sozialdatenschutz und der Informationssicherheit. Das Ziel der Rahmenvereinbarung ist es daher, einen gemeinsamen Kern des Managementsystems einmal bei der MD-IT aufzubauen, den die übrigen Bedarfsträger übernehmen oder anbinden können, ohne ihn neu erstellen zu müssen, und die Bedarfsträger beim Einsatz ihrer KI-Anwendungen zu unterstützen. Der Rahmenvertragspartner soll mit seinen Leistungen einen signifikanten Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

(5) Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelverträge bildet die Grundlage für einen Leistungsaustausch zwischen den Bedarfsträgern und dem Rahmenvertragspartner. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung wird hierdurch nicht begründet. Unmittelbare Rechtsbeziehungen aufgrund von Einzelaufträgen bestehen ausschließlich zwischen dem abrufenden Bedarfsträger und dem beauftragten Rahmenvertragspartner. Gesamtschuldverhältnisse der Bedarfsträger gegenüber dem Rahmenvertragspartner werden durch diese Rahmenvereinbarung oder die auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge nicht begründet.

(6) Eine Pflicht der Bedarfsträger zur Beauftragung von Leistungen in einem bestimmten Umfang wird durch diese Rahmenvereinbarung nicht begründet.

(7) Die Summe aller Volumina der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge beträgt maximal 26.000.000,00 Euro (Höchstwert der Rahmenvereinbarung). Einzelabrufe stehen unter dem Vorbehalt der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung der Bedarfsträger und der entsprechend verfügbaren Finanzmitteln.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen

1. die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Leistungsbeschreibung in der letzten Fassung vom [●] und den sonstigen bereitgestellten Vergabeunterlagen,
3. das Angebot des Rahmenvertragspartner zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vom [●] einschließlich der Anlage Angebotspreise und sonstigen Anlagen,
4. der jeweilige Einzelauftrag auf der Grundlage des EVB-IT Dienstvertrags gegebenenfalls inklusive des Auftragsverarbeitungsvertrags und aller weiteren dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,

(2) Im Fall von Widersprüchen gelten die in Abs. (1) aufgeführten Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein Vertragsbestandteil den jeweils anderen konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Rahmenvertragspartners oder Dritter sind ausgeschlossen, sofern nicht im Rahmen der Einzelauftragsvergabe über den EVB-IT Dienstvertrag hierzu eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 3 Vergabe von Einzelaufträgen („Einzelabrufe“)

(1) Die MD-IT und die übrigen Bedarfsträger können Leistungen i. S. v. § 1 abrufen. Die Leistungen zum Aufbau des gemeinschaftlichen Managementsystems (Leistungspaket 1 gemäß Kapitel 4.3 der Leistungsbeschreibung) werden ausschließlich von der MD-IT abgerufen.

(2) Einzelabrufe aufgrund dieser Rahmenvereinbarung erfolgen unmittelbar bei dem Rahmenvertragspartner zu den Preisen und Tagessätzen seines Angebots zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.

(3) Der Bedarfsträger übermittelt einen schriftlichen Abruf (Textform ist ausreichend) an den Rahmenvertragspartner unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung mit Konkretisierung der benötigten Leistungen nach Kapitel 4.2 und 4.3 der Leistungsbeschreibung, d.h. Bezeichnung des Leistungspakets, des Leistungsgegenstand, des Leistungszeitraums und einer Obergrenze an Personentagen. Bezogen auf Leistungspakete 6 und 9 sind mindestens der Prüfgegenstand, die Prüfziele, zugelassene Verfahren und Prüfzeitfenster genau zu bezeichnen.

(4) Der Rahmenvertragspartner erklärt innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Abrufs mindestens in Textform die Übernahme des Einzelauftrags unter Benennung einer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die Überwachung des eingesetzten Personals verantwortlichen Ansprechperson sowie mit Angabe der für die Leistung vorgesehenen Personen in den

angeforderten Profilen und Bestätigung der unverzüglichen Leistungsaufnahme, bezogen auf die Stufen 1 und 2 spätestens zwei Wochen nach Abruf. Der Rahmenvertragspartner ist bei der Erklärung nach Satz 1 an das im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung abgegebene Angebot einschließlich der angebotenen Preise gebunden. Ab dem 01.01.2029 besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung gemäß EVB-IT Dienstvertrag.

(5) Mit Zugang der Erklärung des Rahmenvertragspartners nach Abs. (4) Satz 1 kommt der Einzelvertrag verbindlich zustande. Gibt der Rahmenvertragspartner auf den unmittelbaren Einzelabruf des Bedarfsträgers die Erklärung nach Abs. (4) Satz 1 nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Erklärungsfrist ab, kommt kein Einzelvertrag zustande.

(6) Der Rahmenvertragspartner, mit dem ein Einzelvertrag aufgrund eines Abrufs in dem in den Absätzen (2) bis (5) beschriebenen Verfahrens nicht zustande kommt, ist verpflichtet, dem Bedarfsträger die Mehrkosten zu erstatten, die er aufgrund einer anderweiten Beschaffung der Leistungen hat. Eine Ersatzpflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Rahmenvertragspartner das Nichtzustandekommen des Einzelvertrags nicht zu vertreten hat.

(7) Nach Zustandekommen eines Einzelauftrags gelten die Bestimmungen des EVB-IT Dienstvertrags.

§ 4 Leistungen des Rahmenvertragspartners

(1) Der Rahmenvertragspartner ist im Falle einer Einzelauftragsvergabe zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen beschriebenen Leistungen zu den Konditionen verpflichtet, die in dieser Rahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen festgelegt sind. Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, die einzelvertraglichen Leistungsmerkmale über die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages zu erfüllen.

(2) Der Rahmenvertragspartner wird sämtliche aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen in Übereinstimmung mit den in § 2(1) näher bezeichneten Vertragsbestandteilen und den am Leistungsort jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbringen. Der Rahmenvertragspartner informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.

(3) Der Rahmenvertragspartner hält einen festen Stamm an Mitarbeitenden, ausreichend Personal auch bei unvorhergesehenen Ausfällen und alle sonstigen Kapazitäten vor, um Abrufe bis zum Höchstwert nach § 1(6) den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags entsprechend fristgerecht zu erfüllen.

(4) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, zur Erbringung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich sorgfältig überprüfte und ausgewählte Personen einzusetzen, die zur Durchführung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen fachlich und persönlich uneingeschränkt geeignet sind und die die geforderten Qualifikationen aufweisen, um die Leistungen jederzeit termin- und fachgerecht erbringen zu können. Der Rahmenvertragspartner beschäftigt die von ihm eingesetzten

Mitarbeiter entsprechend den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen, insbesondere tarifvertraglichen Regelungen sowie nach allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Rahmenvertragspartner setzt – bezogen auf seinen Sitzstaat – ausländische Arbeitskräfte nur dann ein, wenn alle hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eventuell erforderliche, gültige Arbeits- und/oder Aufenthaltserlaubnisse. Auf Verlangen übermittelt der Rahmenvertragspartner dem Bedarfsträger kostenfrei Kopien der entsprechenden Nachweise. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet seine für die Leistungen vorgesehenen und eingesetzten Mitarbeiter*innen dazu, Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Ausführung von Einzelverträgen bekannt gewordenen Vorgänge zu bewahren. Diese Verpflichtung muss auch nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses fortbestehen.

(5) Die Vertragsparteien legen höchsten Wert auf Kontinuität in der Zusammenarbeit. Der Rahmenvertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen wie z.B. ein Knowledgemanagement bezogen auf die einzelvertraglichen Leistungen sicher, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle, die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht beeinflusst werden. Die im Angebot zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung namentlich benannten Personen sind für die einzelvertraglichen Leistungen verbindlich vorzusehen. Darüber hinaus benannte Personen müssen mindestens die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher Konkretisierungen erfüllen. Ein Austausch der Personen, die der Rahmenvertragspartner für die einzelvertraglichen Leistungen nach § 3(4)benennt, nach Abschluss eines Einzelvertrags ist nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers zulässig. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und nach den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher Konkretisierungen uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet.

(6) Die Einzelheiten für die Leistungserbringung sind im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

(7) Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Das Personal des Rahmenvertragspartners wird nicht in die Arbeitsprozesse oder die Organisation der MD-IT oder eines Bedarfsträgers eingegliedert; Weisungen gegenüber den eingesetzten Personen erteilt ausschließlich der Rahmenvertragspartner und die benannte zentrale Ansprechperson.

(8) Berührt eine Prüfung Systeme Dritter, stehen Leistungspflichten insoweit unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der betroffenen Dritten durchgeführt. Der Rahmenvertragspartner erlangt keine über den Prüfzweck hinausgehenden Rechte in Bezug auf die zu prüfenden Systeme; erlangte Daten verwendet er ausschließlich für den Prüfbericht, gibt sie nicht weiter und löscht sie nach Abschluss der Prüfung.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Die Vertragsparteien benennen spätestens nach Zuschlag jeweils einen zur Abgabe und Empfang aller die Rahmenvereinbarung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter (Ansprechpartner).

(2) Neben dem nach Abs. (1) zu benennenden Ansprechpartner sind weitere von den Bedarfsträgern zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrags eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des der Bedarfsträger nicht berechtigt. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie z. B. Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind vielmehr unmittelbar an die zur Vertretung des jeweiligen Bedarfsträgers nach Satz 1 bevollmächtigten Personen zu richten.

§ 6 Vertragsänderungen

(1) Eine Erhöhung der im Einzelabruf vereinbarten Obergrenze an Personentagen für denselben Leistungsgegenstand ist eine Änderung des Einzelvertrags und kein erneuter Einzelabruf; sie wird gemäß § 9 erfasst und auf den Höchstwert nach § 1(6)angerechnet.

(2) Ein Abruf bereits im Rahmen eines Einzelabrufs definierter optionaler Leistungen, ist ebenfalls nicht als erneuter Einzelabruf zu sehen.

§ 7 Kooperationsverpflichtung, Abnahme von Leistungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und fristgerechten Leistungserbringung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Inhalt, Umfang oder Qualität der Leistung werden zunächst zwischen dem Projektkoordinator und der zuständigen Ansprechperson der abrufenden Stelle behandelt. Wird innerhalb von zehn Werktagen keine Einigung erzielt, befassen sich die jeweils benannten Leitungsebenen, die innerhalb weiterer zehn Werktage entscheiden.

(3) Sofern der Rahmenvertragspartner nach den einzelvertraglichen Festlegungen konkrete Arbeitsergebnisse schuldet, unterliegen diese Arbeitsergebnisse der Abnahme durch den Bedarfsträger. Hierfür legt der Bedarfsträger einen angemessenen Prüfungszeitraum fest, der sich nach dem Leistungsumfang und dem damit verbundenen Aufwand des Bedarfsträger für die Prüfung bemisst. Der Prüfungszeitraum beginnt mit der Übergabe aller den Einzelauftrag betreffenden fertiggestellten Arbeitsergebnisse bei dem Bedarfsträger.

§ 8 Pflichten der MD-IT

(1) Die MD-IT fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört dabei zu ihren Pflichten, anstehende Entscheidungen zu treffen und andere von ihr zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb angemessener Fristen zu ergreifen. Die MD-IT wird dem Rahmenvertragspartner zur Erfüllung der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erbringenden

Leistungen alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Unberührt von Abs. (1) bleiben die sich aus dem Einzelauftrag ergebenden Pflichte, Mitwirkungen und Beistellungen im Verhältnis des Rahmenvertragspartners zum abrufenden Bedarfsträger.

(3) Für Leistungen zum gemeinschaftlichen Managementsystem wirkt die MD-IT nach Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung an der Erstellung des Managementsystems mit. Verzögert sich eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich die Fristen nach Kapitel 4.2 der Leistungsbeschreibung entsprechend; der Rahmenvertragspartner zeigt eine Behinderung unverzüglich in Textform an.

§ 9 Reporting

(1) Der Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass die MD-IT ohne weitere Aufforderung Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung über ein nutzerfreundliches Reporting-Tool einsehen kann.

(2) Der Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass die MD-IT (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).

(3) Regelmäßiges Reporting: Der MD-IT sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:

a) Kumuliertes Vertragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle erteilten Einzelaufträge.

b) Vertragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge.

c) Abgerufene und abgerechnete Personentage je Bedarfsträger und Leistungspaket.

Die Meldepflicht nach diesem Abs. (3) besteht auch, wenn im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte. Ab der Mitteilung der MD-IT nach Abs. (7), dass 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind, übermittelt der Rahmenvertragspartner das Reporting abweichend von Satz 1 monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die MD-IT.

(4) Anlassbezogenes Reporting: Der Rahmenvertragspartner informiert die MD-IT zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings nach Abs. (3) unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes dieser Rahmenvereinbarung in Euro (netto) erreicht sind.

(5) Auf Anforderung der MD-IT übermittelt der Rahmenvertragspartner den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei dem Rahmenvertragspartner.

(6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten des Rahmenvertragspartners ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 9 Abs. (3) entsprechend.

(7) Die MD-IT führt den Wert aller beauftragten Einzelaufträge sowie die abgerufenen Personentage. Sie teilt dem Rahmenvertragspartner mit, wenn der angerechnete Wert 80 % und 100 % des Höchstwerts der Rahmenvereinbarung erreicht. Sie ergreift in Abstimmung mit den Bedarfsträgern geeignete Maßnahmen, damit die Höchstwerte dieser Rahmenvereinbarung – vorbehaltlich vergaberechtlich zulässiger Änderungen und Erweiterungen – nicht überschritten werden.

§ 10 Vergütung

(1) Die Vergütung der einzelvertraglichen Leistungen erfolgt auf Basis der Anlage Angebotspreise und der dort angegebenen Preise. Sie sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027. In den nach § 3 geschlossenen Einzelverträgen sind Anpassungen nach Maßgabe des EVB-IT Dienstvertrags möglich. Anpassungen wirken ausschließlich innerhalb des jeweiligen EVB-IT Dienstvertrags; die in der Anlage Angebotspreise ausgewiesenen Preise bleiben im Übrigen unverändert.

(2) Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Personentagen zu den Tagessätzen je Qualifikationsprofil nach der Anlage Angebotspreise vergütet Die Projektkoordination nach Kapitel 4.7 der Leistungsbeschreibung und die Einarbeitung neu eingesetzter Personen werden nicht gesondert vergütet. Damit sind vorbehaltlich Abs. (5) sämtliche Kosten abgegolten.

(3) Im Einzelabruf wird eine Obergrenze an Personentagen vereinbart, die durch den Rahmenvertragspartner zu leisten sind; sie darf nur mit Zustimmung der abrufenden Stelle überschritten werden.

(4) Für die Abrechnung nach Tagessatz gilt: Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von dem Rahmenvertragspartner einzuhalten.

(5) Reisekosten im Zusammenhang mit Vor-Ort-Terminen bei der MD-IT oder den Bedarfsträgern werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis gesondert erstattet, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes. Materialkosten und sonstige Nebenkosten sind durch die Vergütung abgegolten.

(6) Der Rahmenvertragspartner rechnet die erbrachten Leistungen unter Vorlage prüfbarer Leistungsnachweise monatlich ausschließlich gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger ab. Unberührt hiervon sind die Reporting-Pflichten des Rahmenvertragspartners nach § 9. Im Einzelauftrag kann mit Zustimmung des Bedarfsträgers eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden. Bei werkvertraglich vereinbarten Leistungen sind die monatlichen Rechnungen Abschlagsrechnungen; die Vergütung wird mit der Abnahme des jeweiligen Leistungsgegenstands endgültig fällig.

(7) Einzelaufträge werden mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgerechnet.

§ 11 Haftung, Haftungsbegrenzung und Versicherung

(1) Der Rahmenvertragspartner haftet für sämtliche von ihm verursachten Schäden im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Einzelaufträge. Die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist jedoch, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in Absatz (2) genannten Deckungssummen begrenzt.

(2) Der Rahmenvertragspartner muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Betriebs-/Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von mind. 3 Mio. EUR für Personenschäden und mind. 5 Mio. EUR für Vermögens- und Sachschäden, pro Jahr jeweils mind. zweifach maximiert verfügen. Der Deckungsumfang muss auch Vermögensschäden aus der Verletzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit umfassen; ein gleichwertiger ergänzender Versicherungsschutz ist zulässig. Der Rahmenvertragspartner wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Verlangen der MD-IT hat der Rahmenvertragspartner das Bestehen der Versicherung innerhalb von 14 Tagen durch Vorlegen einer Versicherungsbestätigung oder einer Kopie der Versicherungspolice(n) nachzuweisen.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Die Einzelheiten der Art und des Umfangs der Nutzungsrechte ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen über die Einzelaufträge nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Eine etwaige Änderung der Rechts- oder Organisationsform der Bedarfsträger lässt die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte unberührt. Die Bedarfsträger sind auch nach einer etwaigen Änderung der Rechts- oder Organisationsform unverändert und ohne zusätzliche Vergütung berechtigt, die Arbeitsergebnisse entsprechend der ursprünglich eingeräumten Rechte und im Rahmen des Einzelauftrags getroffenen Vereinbarungen zu nutzen.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Rahmenvertragspartner kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14 Laufzeit/Leistungszeitraum

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung durch die MD-IT in Kraft und hat eine Laufzeit von 48 Monaten.

(2) Die Rahmenvereinbarung endet mit Ablauf der Laufzeit oder bei Erreichen ihres Höchstwertes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung ist erreicht, wenn die Summe aller

erteilten Einzelaufträge dem Höchstwert der Rahmenvereinbarung erreicht oder überschreitet. Die MD-IT stellt das Erreichen des Höchstwerts fest und teilt es den Rahmenvertragspartnern mit. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben unberührt.

(3) Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden. Das bedeutet, dass Einzelaufträge auch nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung enden können. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens 48 Monate ab seinem Abschluss.

§ 15 Vertragsbeendigung

Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die MD-IT insbesondere vor, wenn

1. der Rahmenvertragspartner in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt die MD-IT dem Rahmenvertragspartner vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;

2. der Rahmenvertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, das dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Rahmenvertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn der MD-IT das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

3. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Rahmenvertragspartners begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erbringung seiner Leistungen einzuhalten. Hiervon erfasst sind, soweit einschlägig, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Sozialgesetzbuches X, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und/oder der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze. Zusätzlich beachtet der Rahmenvertragspartner die ggf. einschlägigen spezialrechtlichen Regelungen (bspw. kundenseitige Datenschutzvorschriften), die für den jeweiligen Bedarfsträger gelten.

(2) Soweit der Rahmenvertragspartner im Rahmen eines Einzelauftrags personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, legt er dem abrufenden Bedarfsträger vor Beginn der einzelvertraglichen Leistungen die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 32 DSGVO vor. Der Bedarfsträger prüft die TOMs und gibt sie schriftlich oder in Textform frei. Der abrufende Bedarfsträger und der Rahmenvertragspartner werden in diesem Fall rechtzeitig vor Beginn der einzelvertraglichen Leistungen einen den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X vollständig entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag auf der Grundlage des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters abschließen. Abweichungen von dem Muster bedürfen der Zustimmung des abrufenden Bedarfsträgers und zusätzlich der MD-IT.

(3) Soweit der Rahmenvertragspartner personenbezogene Daten, Sozialdaten oder Gesundheitsdaten verarbeitet oder Zugriff darauf erhält, erfolgen Verarbeitung, Speicherung und administrative Zugriffsmöglichkeit ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dies gilt auch für überlassene Unterlagen und Arbeitsergebnisse, soweit sie solche Daten oder Angaben zu Schwachstellen enthalten. Eine Übermittlung in Drittstaaten ist ausgeschlossen.

(4) Der Rahmenvertragspartner verarbeitet grundsätzlich keine Sozial- oder Gesundheitsdaten. Ist eine Einsichtnahme im Einzelfall unvermeidbar, erfolgt sie nur nach vorheriger Zustimmung der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle und wird dokumentiert.

§ 17 Vertraulichkeit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien werden während und für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Rahmenvereinbarung und des letzten Einzelauftrags sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien und betroffener Dritter, nicht für andere als die einzelvertraglichen Zwecke zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwenden und sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Der Rahmenvertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten insbesondere, dass sie Informationen, die sie im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträger an Dritte weitergeben.

(3) Der Rahmenvertragspartner wird für einen Einzelauftrag nur Personen einsetzen, die sich auf Verlangen eines Bedarfsträgers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen.

(4) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie hiervon hergestellte Kopien oder Abschriften sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Anforderung der MD-IT oder des betroffenen Bedarfsträgers unverzüglich, im Übrigen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beendigung des zeitlich letzten Einzelauftrags unaufgefordert an die MD-IT oder an den betroffenen

Bedarfsträger herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen. Die Herausgabepflicht gilt nicht für Dokumente, für die eine gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht besteht.

(5) Abs. (4) gilt entsprechend für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten eines Bedarfsträgers treffen und sich im Besitz des Rahmenvertragspartners befinden.

(6) Als Referenzprojekt darf der Rahmenvertragspartner diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der MD-IT angeben.

§ 18 Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung können unbeschadet § 12(2) ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Einzelaufträge sowie Änderungen und Ergänzungen an Einzelaufträgen können in Textform erfolgen.

xxxxx, ___ . ___.2026 xxxxx, ___ . ___.2026

_____ _____

Unterschrift(en) Rahmenvertragspartner Unterschrift(en) MD-IT